

BGer 8C 232/2017 vom 12. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_232_2017

FR: TF 8C 232/2017 du 12 avril 2017

IT: TF 8C 232/2017 del 12 aprile 2017

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 12.04.2017 8C 232/2017 (8C_232/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 12.04.2017 8C 232/2017
(8C_232/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
12.04.2017 8C 232/2017 (8C_232/2017)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_232/2017
Urteil vom 12. April 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts
des Kantons Basel-Stadt vom 7. Februar 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 24.
März 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons
Basel-Stadt vom 7. Februar 2017, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 27. März 2017
an A. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden
hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch
bestehende Verbesserungsmöglichkeit wie auch die Kostenrisiken hingewiesen worden ist,
in die daraufhin von A. _____ am 4. April 2017 (Postaufgabe als Einschreiben
[R])eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass der Beschwerdeführer in der, ausserhalb der
gemäss Art. 44-48 BGG am 3. April 2017 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereichten,
zweiten Eingabe allein um kosten freie Verfahrenserledigung ersucht, es indessen
unterlässt, zugleich ergänzende Ausführungen zur Sache zu machen, dass ein Rechtsmittel
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Begründung sachbezogen sein muss, damit aus
ihr ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet
wird (BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen), dass dies
eine Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids
massgeblichen Erwägungen erfordert (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S.
245 f.), dass das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid den Einspracheentscheid
der Suva vom 25. Mai 2016 bestätigte, wonach dem Beschwerdeführer für den auf den
Unfall vom 30. November 2015 zurückzuführenden Gesundheitsschaden keine
Invalidenrente, aber eine Integritätsentschädigung auf der Grundlage einer 20%igen
Integritätseinbusse zuzusprechen sei, dass es dabei hinsichtlich der mit diesem Unfall in

Verbindung zu bringenden Restbeschwerden und der daraus ableitbaren Arbeitsunfähigkeit insbesondere den Bericht des Kreisarztes Dr. med. B. _____ vom 10. August 2015 für schlüssig erachtete, wonach der Beschwerdeführer zwar unfallbedingt seine angestammte Tätigkeit als Schweisser nicht mehr ausführen könne, indessen in einer anderen, dem Leiden angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei, dass der Beschwerdeführer darauf nicht näher eingeht, statt dessen unter Verweis auf seine Schmerzen pauschal eine hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit behauptet, womit aber nicht ansatzweise aufgezeigt ist, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen dazu mangelhaft im Sinne von Art. 97 Abs. 2 BGG und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass daher auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit sich das Gesuch um Gerichtskostenbefreiung als gegenstandslos erweist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. April 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.